

Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen für Erholungsmaßnahmen mit Personen mit Behinderung (NEUREGELUNG AB 01.01.2015)

Die Stadt Singen gewährt im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel für in Singen wohnhafte Personen mit Behinderung Zuschüsse für kurzfristige Freizeiten und Ferienerholungsmaßnahmen.

Zur Durchführung von Ferienerholungsmaßnahmen werden auf Antrag Personen mit Behinderung, städtische Zuschüsse in Höhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt.

Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens 2 Tage, höchstens jedoch 21 Tage dauern. Es kommen vornehmlich ganztägige Ferienerholungen mit Übernachtung in Frage. Örtliche Stadtranderholungen können auch bezuschusst werden.

Der/die verantwortliche Gruppenleiter/-in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Für jeweils 3 Teilnehmer/-innen kann jeweils ein/e Gruppenleiter/-in bezuschusst werden.

Bleiben die ungedeckten Kosten der beabsichtigten Maßnahme pro Tag und Teilnehmer/-in unter 5,00 €, so wird der Zuschuss nur in Höhe der ungedeckten Kosten gewährt.

Antragstellung:

Zuschussanträge sind beim Jugendreferat der Stadt Singen sowie unter www.kinder-jugend-singen erhältlich.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem Vordruck des Stadtjugendreferats einzureichen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Alter der Teilnehmer/ -innen beizufügen.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Singen bereitgestellten Mittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.